

FAV – Anhang 5

Unbezahlter Urlaub

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	3
1.1	Lohnkürzung.....	3
1.2	Unfallversicherung (SUVA).....	4
1.3	Pensionskassenbeiträge	4
1.4	Ferien.....	4
1.5	Ruhetage.....	4
1.6	Fahrvergünstigungen für das Personal	4

Unbezahlter Urlaub

1. Grundsatz

Sofern es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, kann unbezahlter Urlaub bezogen werden. Gesuche sind rechtzeitig und schriftlich an die Abteilungsleitung zu stellen.

1.1 Lohnkürzung

Die Kürzung basiert auf dem Monatslohn, d.h. auf 1/13 des Jahreslohnes; sie wird in die Berechnung des 13. Monatslohnes einbezogen und bewirkt dessen entsprechende Reduktion. Je nach Dauer des Kalendermonats (28–31 Tage), in dem der Bezug erfolgt, ergeben sich für die gleiche Anzahl Urlaubstage unterschiedliche Kürzungssätze. Die Prozentsätze der Kürzung sind in der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

Anzahl Tage	Monate 31 Tage	Monate 30 Tage	Monate 29 Tage	Monate 28 Tage
	Kürzung in %	Kürzung in %	Kürzung in %	Kürzung in %
1	3.23	3.33	3.45	3.57
2	6.45	6.67	6.90	7.14
3	9.68	10.00	10.34	10.71
4	12.9	13.33	13.79	14.29
5	16.13	16.67	17.24	17.86
6	19.35	20.00	20.69	21.43
7	22.58	23.33	24.14	25.00
8	25.81	26.67	27.59	28.57
9	29.03	30.00	31.03	32.14
10	32.26	33.33	34.48	35.71
11	35.48	36.67	37.93	39.29
12	38.71	40.00	41.38	42.86
13	41.94	43.33	44.83	46.43
14	45.16	46.67	48.28	50.00
15	48.39	50.00	51.72	53.57
16	51.61	53.33	55.17	57.14
17	54.84	56.67	58.62	60.71
18	58.06	60.00	62.07	64.29
19	61.29	63.33	65.52	67.86
20	64.52	66.67	68.97	71.43
21	67.74	70.00	72.41	75.00
22	70.97	73.33	75.86	78.57
23	74.19	76.67	79.31	82.14
24	77.42	80.00	82.76	85.71
25	80.65	83.33	86.21	89.29
26	83.87	86.67	89.66	92.86
27	87.10	90.00	93.10	96.43
28	90.32	93.33	96.55	1000
29	93.55	96.67	100	
30	96.77	100		
31	100			

1.2 Unfallversicherung (SUVA)

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der SUVA. Diese gewährleisten während den ersten 30 unbezahlten Urlaubstagen den Versicherungsschutz für Nichtbetriebsunfall. Für die weitere Fortführung der Unfallversicherung müssen die Mitarbeitenden selbst sorgen, üblicherweise durch den Abschluss einer Einzelabrede mit der SUVA.

1.3 Pensionskassenbeiträge

Mitarbeitende, welche unbezahlten Urlaub beziehen, haben die persönlichen Beiträge an die Pensionskasse weiterhin zu bezahlen. Bei unbezahlten Urlauben ab 30 Tagen können auf Verlangen der Mitarbeitenden die PK-Beiträge ausgesetzt werden oder es sind die persönlichen Beiträge und die Beiträge der Arbeitgeberin ab dem 30. Tag zu bezahlen. Leistungen der AB beschränken sich grundsätzlich auf Arbeitgeberbeiträge bei Urlauben im Zusammenhang mit Umschulungen oder Überbeständen.

1.4 Ferien

Die Ferien werden gemäss der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz gekürzt, wenn mehr als 30 unbezahlte Urlaubstage pro Kalenderjahr bezogen werden.

1.5 Ruhetage

Die in die Dienstausschaltung fallenden Sonntage und die gemäss AZG/AZGV resp. Arbeitsgesetz geltenden Feiertage zählen als bezogene Ruhetage. Folgt dem letzten Urlaubstag ein Samstag, zählen dieser und der darauffolgende Sonntag ebenfalls als Urlaubstag und bezogener Ruhetag.

1.6 Fahrvergünstigungen für das Personal

Der Anspruch auf Fahrvergünstigungen in der Schweiz und im Ausland während dem Bezug von unbezahltem Urlaub richtet sich nach Anhang 4 FAV.